

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Hundesteuer	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27. August und vom 24. September 2020	22
Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Hundesteuer	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 17. September und vom 24. September 2020	23
Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Hundesteuer	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 6. Oktober 2020	24
Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	9	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10. September und vom 8. Oktober 2020	24
Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer	11	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 9. September 2020	25
Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	14	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 10. August 2020	25
Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer	16	Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossen- schaft 90 Liepe vom 24. September 2020	26
Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	18	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Barnim	26
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 1. Oktober 2020	21		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28. September 2020	21		

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Britz.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer

- anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,

- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den 1. Hund 48,00 €,
 - b) für den 2. Hund 84,00 €,
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 108,00 €,wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich
 - a) für den 1. gefährlichen Hund 312,00 €,
 - b) für den 2. gefährlichen Hund 396,00 €,
 - c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund 468,00 €.Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Britz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Britz endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wo-

chen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKverf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Britz vom 13.07.2001 außer Kraft.

Britz, den 06.10.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenfinow.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abge-

geben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier

durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
- a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,
 - k) Perro de Presa Canario,
 - l) Perro de presa Mallorquin und
 - m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 48,00 €, |
| b) für den 2. Hund | 48,00 €, |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 €, |
- wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich
- | | |
|--|-----------|
| a) für den 1. gefährlichen Hund | 480,00 €, |
| b) für den 2. gefährlichen Hund | 480,00 €, |
| c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 480,00 €. |
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Hohenfinow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem

1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Hohenfinow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt

- werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
 - (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKverf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfinow vom 30.05.2001 außer Kraft

Britz, den 06.10.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 361])), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Liepe.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedenen Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2
Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale

oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro
- h) Mastiff,
- i) Mastin Español,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den 1. Hund 48,00 €,
 - b) für den 2. Hund 84,00 €,
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 144,00 €,wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 – 3 dieser Satzung jährlich
 - a) für den 1. gefährlichen Hund 480,00 €,
 - b) für den 2. gefährlichen Hund 480,00 €,
 - c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund 480,00 €.Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4
Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Liepe aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen

Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Liepe endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 16.05.2006 außer Kraft.

Britz, den 14.10.2020

Jörg Matthes
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
(Zweitwohnungsteuersatzung) vom 14.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 361]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Liepe, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.

(5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.

(6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum,

- der über

 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.

(8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,

b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,

c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,

d) Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,

e) Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

- f) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- g) Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
- h) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- i) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3 Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Mietspiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.
- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbe-

trages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und so dann entsprechend Satz 1 fällig.

- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9 Mitwirkungspflichtigen Dritter

Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend

§ 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a) entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c) entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e) entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Liepe tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 20. September 2005 außer Kraft.

Britz, den 14.10.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 361])), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bun-

desrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen unter-

einander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:

- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
- a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,
 - k) Perro de Presa Canario,
 - l) Perro de presa Mallorquin und
 - m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	48,00 €,
b) für den 2. Hund	84,00 €,
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	144,00 €,

wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich

a) für den 1. gefährlichen Hund	516,00 €,
b) für den 2. gefährlichen Hund	516,00 €,
c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	516,00 €.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Perso-

nen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf

Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigem Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKverf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.05.2006 außer Kraft.

Britz, den 06.10.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 06.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 361]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.
- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
 verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret

ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.

- (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
- c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d) Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
- e) Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- g) Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
- h) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet, i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3

Steuermaßstab

(Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Mietspiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.

- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9

Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c) entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e) entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeäm-

tern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.11.2005 außer Kraft.

Britz, den 06.10.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederfinow.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu

durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - a) Alano,
 - b) Bullmastiff,
 - c) Cane Corso,
 - d) Dobermann,
 - e) Dogo Argentino,
 - f) Dogue de Bordeaux,
 - g) Fila Brasileiro
 - h) Mastiff,
 - i) Mastin Español,
 - j) Mastino Napoletano,
 - k) Perro de Presa Canario,
 - l) Perro de presa Mallorquin und
 - m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund | 36,00 € |
| b) für den 2. Hund | 48,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
- wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich
- | | |
|--|----------|
| a) für den 1. gefährlichen Hund | 480,00 € |
| b) für den 2. gefährlichen Hund | 480,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 480,00 € |
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundeHV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Niederfinow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“, besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirk-

sam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Britz endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg

abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederfinow vom 09.12.2002 außer Kraft.

Britz, den 14.10.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 14.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 361]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Niederfinow, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsbjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.
- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
 verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung in Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.
- (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
 - c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d) Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
 - e) Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - f) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - g) Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
 - h) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
 - i) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3

**Steuermaßstab
(Bemessungsgrundlage)**

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkos-

ten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Mietspiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.

- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5

**Entstehung und Ende der Steuerpflicht,
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und so dann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen

wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.

- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9

Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- b) entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
- c) entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
- d) entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
- e) entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Niederfinow tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Niederfinow vom 20. August 2002 außer Kraft.

Britz, den 14.10.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.10.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. AA-030/2020
Ausschreibung zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wasser (TSF-W) für die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und die damit verbundene Beschaffung eines TSF-W inkl. Beladung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter vorzunehmen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-040/2020
Beschaffung der Software für einen elektronischen Rechnungsworkflow
Der Amtsausschuss beschließt die Erweiterung der bestehenden Finanzsoftware Infoma um das Modul „Rechnungsworkflow“.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-043/2020
Beschluss über die Ausschreibung und Vergabe von Führerschein-ausbildungen innerhalb der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und die Vergabe von 12 Führerscheinausbildungen (7 Klasse C1E, 5 Klasse CE) an den wirtschaftlichsten Anbieter.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-044/2020
Schließzeiten der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 2021
Der Amtsausschuss beschließt die Schließzeiten für 2021 entsprechend der Anlage 1 für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-045/2020
Rahmenvereinbarung für die Prüfung Elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in den Feuerwehrgerätehäusern
1. Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Vergabe der Leistungen für die Prüfung Elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in allen 16 Feuerwehrgerätehäusern.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen.
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-19/2020
Verkehrsrechtliche Anordnung für die Kurze Straße
Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Ausweisung der »Kurzen Straße« als [x] Variante 2, Verkehrsberuhigter Bereich Vz. 325.1/ 325.2) und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-024/2020
Entsorgung von Leichtverpackungen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-026/2020
Vereinsförderung Gemeinde Britz 2021
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt aus dem Haushalt 2021 folgende Vereine entsprechend der Vereinsförderrichtlinie vom 01.01.2017 wie angegeben, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, zu unterstützen:

Verein	beantragter Zuschuss
1. Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V.	3.000,00 €
2. The LineDance Friends Britz e. V.	500,00 €
3. Britzer Heimatkundeverein e. V.	700,00 €
4. Brandschutz Britz-Dorf e. V.	710,00 €
5. Billiard Sportverein Britz 17 e. V.	2.500,00 €

– Beschluss angenommen	

Beschluss-Nr. BR-030/2020
Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot
Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.
– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr. BR-037/2020
Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
Die Gemeinde Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Britz vom 13.07.2001 außer Kraft gesetzt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-038/2020
Baubetriebshof Leistungskatalog 2021
Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-044/2020
Liquidation der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH
Die Gemeindevertretung Britz beschließt, den Amtsdirektor als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH anzuweisen, folgende Beschlüsse zu fassen:
1) Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst.
2) Der Geschäftsführer Herr Gerd Zieger wird als Geschäftsführer abberufen.

- 3) Herr Gerd Zieger wird als alleiniger Liquidator bestellt.
 - 4) Herr Gerd Zieger vertritt die Gesellschaft allein, solange er alleiniger Liquidator ist. Anderenfalls vertritt er die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Liquidator.
 - 5) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch den Gesellschafter verwahrt.
- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-036/2020

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 Waldgesetz des Landes Brandenburg

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-041/2020

Änderung des Beschlusses BR-004/2018

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-042/2020

Verkauf einer ca. 597 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 988/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Britz

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.08.2020

Öffentlicher Teil

CH-043/2020

Vereinsförderung: Änderungsantrag des Landfrauenverein Serwest e. V.

Die Gemeinde Chorin beschließt die Änderung deswendungszwecks im Rahmen der Förderung des Landfrauenverein Serwest e.V. 500,00 € stehen für eine Weihnachtsfeier mit den Dorfbewohnern zur Verfügung.

Die restlichen 500,00 € werden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

– Beschluss angenommen

CH-048/2020

Entsorgung von Leichtverpackungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.

– Beschluss angenommen

CH-054/2020

Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer.

– Beschluss angenommen

CH-055/2020

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Chorin beschließt die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin vom 06.12.2004 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

CH-056/2020

Finanzielle Zuwendung für die Weihnachtsfeier der Senioren Chorins aus der Kostenstelle »Heimat- und Kulturpflege«

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt eine Zuwendung für die Seniorengruppe Chorin in Höhe von 250,00 € zweckgebunden für die Ausrichtung

der Weihnachtsfeier.

– Beschluss angenommen

CH-058/2020

Finanzielle Zuwendung für die Weihnachtsfeier der Senioren Neuehüttes aus der Kostenstelle »Heimat- und Kulturpflege«

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt eine Zuwendung für die Seniorengruppe Neuehütte in Höhe von 200,00 € zweckgebunden für die Ausrichtung der Weihnachtsfeier.

– Beschluss angenommen

CH-059/2020

Vereinsförderung: Antrag des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e. V. auf Übertragung der bewilligten Mittel in das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Übertragung der dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e. V. im Haushaltsjahr 2020 bewilligten Zuwendung in Höhe von 1.500,00 € in das Haushaltsjahr 2021. Derwendungszweck bleibt bestehen.

– Beschluss angenommen

CH-060/2020

Errichtung eines Gehweges im OT Serwest 2. Bauabschnitt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Fortführung des Gehwegneubaus im Ortsteil Serwest 2. Bauabschnitt an der L 200.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistung auszuschreiben und dem im Ergebnis wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist in der auf die Auftragserteilung folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-051/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Temporäre Aufstellung eines Wohnwagens

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.09.2020

Öffentlicher Teil

CH-057/2020

Finanzielle Zuwendung für die Weihnachtsfeier der Senioren Senf-
tenhüttes aus der Kostenstelle »Heimat- und Kulturpflege«

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die für die „Seniorenarbeit Senf-
tenhütte“ in ausreichender Höhe zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig
für die Weihnachtsfeier zu nutzen und keine Umwidmung der zur Verfügung
stehenden Mittel aus dem „Heimat- und Kulturfonds“ vorzunehmen.
– Beschluss angenommen

CH-062/2020

Pehlitz, »Weg zum Horn«; Sicherung gegen die unbefugte Nutzung
des Weges

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt folgende Maßnahme:

☒ Variante 1 – Aufstellung von Verkehrszeichen,

und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der v. g. Maßnahme.
– Beschluss angenommen

CH-068/2020

Festlegung der Prioritäten Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Prioritäten für
die Abarbeitung der Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
2020 entsprechend den Vorschlägen der Amtsverwaltung für die Maßnah-
men-Nr. 1.1, 1.6 BA, 1.8 BA, 1.9, 1.13, 1.15, 1.18, 1.19, 1.20, 1.21 BA, 2.1,

3.1 BA.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-063/2020

Gewährung einer Baulast für eine Überbauung – Gemarkung Chorin,
Flur 1, Flurstück 714

– Beschluss angenommen

CH-065/2020

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Brodowin,
Flur 5, Flurstück 432

– Beschluss angenommen

CH-066/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB Bauantrag für die Er-
richtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle – Gemarkung Chorin,
Flur 1, FS 738

– Beschluss abgelehnt

CH-067/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bau-
antrag Neubau Einfamilienhaus Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück
141

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 17.09.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-035/2020

Entsorgung von Leichtverpackungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Umstel-
lung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe
Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-037/2020

Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von
Altkleidercontainern gegen Meistgebot

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Ausschreibung der Nut-
zung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe
an den wirtschaftlichsten Bewerber. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen
diesbezüglichen Vertrag zu schließen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-040/2020

Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt den Leistungskatalog des
Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im
Haushalt 2021 zur Verfügung.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-041/2020

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Hunde-
steuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Hohenfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Hohen-
finow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der
vorliegenden Fassung. Die Gültigkeit der Hundesteuer endet am 31.12.2025.
Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenfinow vom
30.05.2001 außer Kraft gesetzt.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-042/2020

Instandhaltungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der Ge-
meinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Bereit-
stellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von ca. 13.500,00 Euro für an-
stehende Instandhaltungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtungsanlage.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-036/2020

Verkauf der Flurstücke 262/0.0 und 265/0.0 der Flur 1 in der Gemar-
kung Hohenfinow

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 24.09.2020

Beschluss-Nr.: HO-038/2020

Ausschreibung der Leistungen für den Winterdienst und die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung beauftragt den Amtsdirektor, zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht zum 01.11.2020 einen Vertrag über den Winterdienst und die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenfinow mit dem aktuellen Vertragspartner der Firma Kostrikov zu schließen. Die Leistungen sollen zu

den bislang geltenden Konditionen erbracht werden. Im Weiteren sollen die Vertragsinhalte aus dem Vertrag vom 21.01.2019 zzgl. einer Sommerreinigung für alle im Winterdienst enthaltenen Straßen und Wege übernommen werden. Die Sommerreinigung soll an einem durch die Gemeinde Hohenfinow festgelegten Termin ohne Entgelt durchgeführt werden.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.10.2020

Öffentlicher Teil

LI-043/2020

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) in der vorliegenden Fassung vom 14.09.2020. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 16.05.2006 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

LI-044/2020

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Liepe beschließt die Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 16.05.2006 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

LI-041/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Voranfrage Neubau eines zweigeschossigen Wochenendhauses – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 242

– Beschluss abgelehnt

LI-045/2020

Änderung des Beschlusses LI-002/2020 – Veräußerung des Flurstückes 183/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

LI-047/2020

Verkauf des Flurstückes 586/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10.09.2020

Öffentlicher Teil

NI-053/2020

Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

NI-055/2020

Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung an den Sportverein Grün/ Weiß Niederfinow e. V.

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, dem Sportverein Grün/

Weiß Niederfinow e. V. eine einmalige zweckgebundene Zuwendung zur Beschaffung von Hygieneartikeln zum Schutz vor dem Corona-Virus in Höhe von 250,00 EUR zu gewähren. Über die beschafften Artikel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

NI-057/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Neubau eines Sanitärgebäudes

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 08.10.2020

Öffentlicher Teil

NI-058/2020

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Satzung der Gemeinde

Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Niederfinow vom 20.08.2002 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

NI-059/2020

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 1

Buchstabe a: für den 1. Hund 36,00 €

Buchstabe b: für den 2. Hund 48,00 €

Buchstabe c: für den 3. und jeden weiteren Hund 60,00 €

Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederfinow vom 09.12.2002 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

NI-061/2020

Gewährung einer Dienstbarkeit (Wege- und Feuerwehruzufahrtsrecht) – Gemarkung Niederfinow, Flur 1, Flurstück 299 tlw.

– Beschluss angenommen

NI-062/2020

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Niederfinow, Flur 5, Flurstück 48, ca. 268 m²

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 09.09.2020

Öffentlicher Teil

OD-064/2020

Sandfang Platz der Einheit, Weiterbeauftragung von Planungsleistungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt:

1. die Weiterbeauftragung des Planungsbüros Dr. Marx Ingenieure GmbH, Spechthausen Nr. 4, 16225 Eberswalde
2. die Verwaltung zu ermächtigen, die notwendigen Bauleistungen auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter gemäß VOB zu vergeben. Das Ergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordneten als Information vorzulegen.

– Beschluss angenommen

der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

OD-066/2020

Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Stadtverordneten der Stadt Oderberg beschließen den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellen die finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

OD-062/2020

Verkauf des Flurstückes 380/2.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss abgelehnt

OD-063/2020

Verkauf des Flurstückes 380/1.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss angenommen

OD-065/2020

Vergabe Bauleistung »Abbruch Berliner 86 und altes WC-Gebäude auf dem Schulhof Oderberg«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für die Abbrucharbeiten „Wohnhaus Berliner Straße 86 und WC-Gebäude Schulhof der Schule Oderberg“ gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma André Rouvel, Erd- und Bauschuttrecycling GmbH, Britzer Straße 52, 16225 Eberswalde, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 10.08.2020

Öffentlicher Teil

PS-027/2020

Entsorgung von Leichtverpackungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von »Gelber Sack« auf »Gelbe Tonne« für die Jahre 2022 bis 2024.

– Beschluss abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil

PS-028/2020

Verkauf des Flurstückes 17/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Parstein

– Beschluss angenommen

PS-029/2020

Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung der JG 90 Liepe

Die Jahreshauptversammlung 2019/2020 der Mitglieder der Jagdgenossenschaft 90 Liepe hat am 24.09.2020 um 19.00 Uhr in 16248 Liepe, Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“ stattgefunden. Es waren 20 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 488,16 ha. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2020 (TOP 9): Entlastung des Vorstandes

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes für des Jagdjahr 2019/2020.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 02/2020 (TOP 10): Entlastung des Kassenführers

„Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Kassenführers für des Jagdjahr 2019/2020.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 03/2020 (TOP 11): Feststellung des Reinertrages 2019/20

„Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation. Der (Reinertrag) Überschuss für das Jagdjahr 2019/2020 beträgt 4,95 Euro/ha jagdbare Fläche.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 04/2020 (TOP 11): Verwendung des Reinertrages 2019/20

„Die Mitgliederversammlung beschließt, den festgestellten (Reinertrag) Überschuss von 4,95 Euro/ha für das Jagdjahr 2019/2020 zur Auszahlung an die Jagdgenossen.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 05/2020 (TOP 13):

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt heute die „Satzung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ vom 24.09.2020, wie im Wortlaut vorgetragen.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 06/2020 (TOP 14): Jagdnutzung ab dem 01.04.2022

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt die freihändige Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 07/2020 (TOP 14): Jagdnutzung ab dem 01.04.2022

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt, dass die freihändige Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022 auch in zwei einzelnen Jagdbögen bzw. Jagdpachtbezirken (Nord und Süd) möglich sein soll.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 08/2020 (TOP 15): Beauftragung des Vorstandes

„Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe beschließt, dass der Vorstand ermächtigt wird, alle notwendigen Verhandlungen und Maßnahmen durchzuführen, um der Jagdgenossenschaftsversammlung zur nächsten Hauptversammlung beschlussfähige Jagdpachtverträge für die Jagdpacht ab dem 01.04.2022 vorzulegen. Den Zuschlag erteilt die Jagdgenossenschaftsversammlung.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 09/2020 (TOP 16): Wahl der Rechnungsprüfer 2020/21

„Die Mitgliederversammlung wählt für das Jagdjahr 2020/21 zwei Rechnungsprüfer, namentlich Herrn D. Knöfel und Herrn E. Malle.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Beschluss 10/2020 (TOP 17): Beschluss Haushaltsplan 2020/21

„Die Mitgliederversammlung beschließt nach vorausgehender Information und Diskussion den vorgetragenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/2021.“

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Das ausführliche Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.09.2020 kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 07.10.2020

Karl-Heinz Manzke

Jagdvorsteher

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest in den Wildschweinebestand des Landkreises Barnim

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3a der Schweinepest-Verordnung wird nachfolgend angeordnet:

- 1 Alle Jagdausübungsberechtigten haben Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen Methoden, verstärkt zu bejagen.
- 2 Alle Jagdausübungsberechtigten haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach Fallwild zu suchen.
- 3 Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fall- und Unfallschwarzwild dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, die Stücke zu kennzeichnen und eine blutgetränkte Tupferprobe von jedem Stück zu entnehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines (WUS) und Eintragung der Wildmarkennummer. Die Abgabe der Proben, zusammen mit dem WUS, erfolgt an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, sowie an die Nebenstelle in der Jahnstraße 45 in 16321 Bernau. Der beprobte Tierkörper kann am Fundort verbleiben, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- 4 Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, von jedem erlegtem

Wildschwein eine Blutprobe zur virologischen Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Die Proben sind mit einem, vorgegebenen Begleitschein zu versehen. Die Abgabe der Proben erfolgt an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, sowie an die Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau.

- 5 Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu den Punkten 1 bis 4 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 3a Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, die vorstehend genannten Maßnahmen anordnen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

(AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände durch die Afrikanische Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

zu 1 bis 4

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten, durch kontaminierte Produkte und Gegenstände, ist weiterhin hoch. Infolge eines Seuchengeschehens in der polnischen Wojewodschaft Lebus (Republik Polen) ist die Gefahr einer Einschleppung, durch die Einwanderung infizierter Wildschweine, gegeben. Durch weitere Nachweise von ASP-Fällen bei Wildschweinen ist das dortige Seuchengeschehen bis auf ca. 10 km an die Landesgrenze Brandenburgs herangerückt. Die eingerichteten Restriktionszonen reichen bis an die deutsche Grenze. Das Land Brandenburg ist mit den Landkreisen Spree-Neiße und Oder-Spree berührt. Eine Eindämmung des Seuchengeschehens auf polnischer Seite ist noch nicht absehbar.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Kreise im Land Brandenburg aufgetreten.

Auf Grund dieser Gefährdungslage sind die angeordneten Maßnahmen gemäß § 3a Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 5. Oktober 2020 zur Vorbeugung vor der Einschleppung und der frühzeitigen Erkennung der ASP im Landkreis Barnim erforderlich.

zu 5

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnungen Nr. 1 bis 4 keine aufschiebende Wirkung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 5. Oktober 2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Sollte die vorstehend genannte Rechtsmittelfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dieses Versäumnis zugerechnet.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 37 TierGesG Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat

Anlage

Erreichbarkeit des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim zur Ausgabe von Tupfern/Blutröhrchen/Merkblättern und zur Entgegennahme von Probenmaterial (Anträge zur Fallwildprämie werden vor Ort ausgefüllt).

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 07.00 bis 11.30 Uhr
Tel. 03334 2141600

Nebenstelle Bernau
Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin
Montag bis Freitag 07.00 bis 09.00 Uhr
Tel. 03338 398631276 und 03338 398631277

II. NICHTAMTLICHER TEIL

KULTUR



27

19.9. - 20.11.2020
Galerie im Rathaus Biesenthal

BildhauerInnen stellen sich vor Skulptur • Zeichnung • Modell

10 Jahre deutsch-polnische Bildhauersymposien - Skulpturenstadt Biesenthal

30.10.2020 11 Uhr Galeriegespräch

20.11.2020 15 Uhr Finissage

• Info: vom 14.9. - 2.10.2020 findet das deutsch-polnische Bildhauersymposium „Terrain - Teren“ in Bernau im Stadtpark am Pulverturm statt | www.bernau.de

Galerie im Rathaus Biesenthal, Am Markt 1, 16359 Biesenthal, www.biesenthal.de
Mai - Oktober: Di + Do 10 - 12 u. 13 - 18 | Fr 10 - 16 | Sa + So 10 - 15 Uhr; November: Di + Do 10 - 18, Fr + Sa 10 - 15 Uhr; Projekte im Rahmen der »Kulturellen Bildung« für Kita und Schule auf Anmeldung Telefon: 03337-490718 | 033396-87288

ANZEIGEN



Zertifiziert nach DIN EN 15733

Mitglied im Berufsverband



Seit mehr als 25 Jahren
mit Herz und Verstand
fachlich am Puls der Zeit.

Ob Verkäufer oder Käufer:
Wir stehen Ihnen auch in Zukunft fachlich
mit Rat und Tat zur Seite.

*Wir freuen uns auf Sie.
Ihre Uta Cornelia Behr*

BEHR
IMMOBILIEN

Salomon-Goldschmidt-Str. 11 • 16225 Eberswalde
03334 288832 • www.behr-immobilien.de



„Silberträume in Holz und Stein“

Einladung zum Offenen Atelier– Unikatwerkstatt für Silberschmuck – Gabriele Voigt

Ort: 16321 Bernau bei Berlin
(Ortsteil Schönow)
Gerhart-Hauptmann-Str. 50
Zeit: 29. November (1. Adventsonntag)
von 11 bis 18 Uhr –
wenn es nicht abgesagt wird
Gastkünstler: Almut Rieger „Glasreise“
Glasperlenunikate



Liebe Werkstattschmuckliebhaber, die Werkstattkatzen sind in diesem Coronajahr zwangsweise durchgestreichelt bis zum Fellverlust und meinen, wir sollten uns mal wieder mit was anderem beschäftigen, schließlich streift keiner gern im Winter mit dünnem Pelz durch den Garten... Also dann:

Wir haben die Silberschmuckschätzchen und Glasperlenunikate geputzt und laden euch ganz herzlich ein! Für alle, die jetzt überlegen, wie Schmuck wirkt, wenn er unter so einer hübschen Maske hängt... Es gibt hier schöne Reifen, Ringe und Magnetbroschen, die wahlweise als Kette oder als Brosche getragen werden können.

Da ja erschwerte Bedingungen herrschen: Der Garten steht unter Einhaltung der Abstandsregeln als Wartebereich mit Bänken und Stühlen vor und hinter dem

Haus zur Verfügung. Hier sind auch die Vierbeiner an der Leine(!) willkommen und werden ihren Spaß haben – Teich + Katzentgarten!

Leider können wir die beliebte Kaffeerunde mit Kuchen und die Vorführung entgegen den Angaben im Flyer nicht anbieten. Das Wetter ist nach Vorhersage gut, so dass wahrscheinlich an der frischen Luft geschmiedet werden kann auf Silber oder Messing, wenn es die Besucheranzahl zulässt. Es kann ungestört in einem separaten Raum oder so lange es hell ist auch draußen anprobiert werden.

Schmieden:

Sonnenscheiben Musterschmieden auf Messing für 13 bis 16 €

Silberschmuckanhänger rund oder viereckig von 29 bis 59€

In der Werkstatt gibt es 925er Silberschmuckunikate mit verschiedenen Oberflächenstrukturen, kombiniert mit Edelhölzern, Fundstücken – (Schwemmholzer / Steine), Silbercollagen, Schmiedemuster, Magnetschmucksysteme und eine hochwertige Glühstrukturgusskollektion. Viele Anhänger sind mit unterschiedlichem Zubehör kombinierbar, wodurch sie in ihrer Ausstrahlung je nach Situation angepasst werden können.

Bilder, Almut Riegers Perlen und weitere Informationen zu den einzelnen Kollektionen befinden sich auf der Homepage unter <http://silbertraumunikate.de>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gabriele Voigt und Almut Rieger

ANZEIGEN

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Wanne raus – Dusche rein!

barrierearme Dusche – Lösung jetzt bei uns als
Ausstellungsstück mit Beratung

Kinemagic – Komplettdusche aus dem Hause Sanibroy

fast ohne Renovierungsarbeiten möglich

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz

Tel.: 03334/42139 · Fax: 03334/420943

mobil: 0172/3203148 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

MICHAEL KÜHN

Garten- & Landschaftsbau

Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen
Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen
Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch
mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten
... auch kleine Aufträge

Michael Kühn · Schönebecker Str. 12 · 16247 Joachimsthal
Telefon: 033361/993160 · Mobil: 0172/3175104

Traditionelles „Weihnachtskonzert“

Am 29. November um 16 Uhr im Rathausaal Britz

» Am Sonntag, dem 29. November um 16 Uhr präsentiert das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde als Auftakt zum ersten Advent ein traditionell festliches Weihnachtskonzert.

Das Eberswalder Ensemble in Begleitung der charmanten Gesangssolistin Sophie Catherin (Mezzosopran) entführt in das weihnachtliche Zauberreich der Musik und stimmt auf das nahende Fest ein – bunt wie die Lichter am Weihnachtsbaum, mal besinnlich und mal fröhlich. Auf dem Programm des Konzertes stehen u. a. die berühmte Weihnachtssinfonie von Michel Corrette, ein Ausschnitt aus Johann Sebastian Bachs „Weihnachtsoratorium“ und seine Orchestersuite h-moll mit dem berühmten Flötenstück »Badinerie« als Schlusssatz. Solist an der Querflöte ist Chen



Hung Clement Lim, der Solo-Flötist des Eberswalder Ensembles. Eine schöne Auswahl der beliebtesten Weihnachtslieder aus Deutschland, Frankreich, Finnland und England darf natürlich nicht fehlen und wenn zum Abschluss das traditionelle Weihnachtslied »O du fröhliche« erklingt, ist man eingehüllt in ein wohliges Weihnachtsgefühl.

– Änderungen vorbehalten –

Aufgrund der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln bitten wir um telefonische Vorbestellung beim Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde unter Tel. (0 33 34) 25 650.

Die Karten liegen dann ab 15 Uhr an der Tageskasse zur Abholung bereit.

Eintritt: 12,00 Euro

Jetzt schon an Weihnachten denken

» Das Binnenschiffahrtsmuseum in Oderberg hat ein paar Geschenkeideen anzubieten, vielleicht schon zum Nikolaustag am 6. Dezember oder als Weihnachtsgeschenk.

In unserem Museums-Shop halten wir für Sie verschiedene Angebote bereit.

Hier eine kleine Auswahl:

- Engel oder Weihnachtsbäume, Preis: 23,00 € bis 50,00 €,
- Holzpilze in verschiedenen Größen und Farben, Preis: 8,00 € bis 14,00 €
- Teelichthalter, Preis: ab 12,00 €
- Holzbilderrahmen in verschiedenen Größen und Farben, Preis: 30,00 € bis 35,00 €.

Wandkalender:

- „Damals war's – Bilder aus dem alten Oderberg“ 2021, Preis: 9,00 €.
- „Das Oderbruch“ 2021, Preis: 9,95 €
- Navalis 2021, Preis: 12,50 €

Für Liebhaber geschriebener Worte haben wir Bücher im Angebot:

- »Nützliches Knotenbüchlein«, vom Schifferknoten, Anglerknoten bis zum Krawattenknoten, alles Wissenswertes mit detaillierten Illustrationen versehen, zum Superpreis von 4,95 €.
- »Tiere in der Mark«, von Marco Just, 30 Jahre Tierbeobachtungen sind das



Fundament dieser großen Bilddokumentation auf 670 Seiten.

- »Justina Tubbe« Ein Buch, das beschreibt, wie diese Frau von Oderberg den weiten Weg nach Texas gefunden hat
- „50 sagenhafte Naturdenkmale in Berlin und Brandenburg“ Der Berliner Autor Lars Franke streifte durch seine Heimatstadt und durch

Brandenburg und erkundete 50 Naturdenkmale, darunter Bäume, Moore, Findlinge, Wiesen und Gewässer.

Und alles zum Verpacken:

- Rucksack, blau-weiß bedruckt, ideal als Sporttasche für Kinder, Preis: 6,00 €.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch,
Das Museums-Team

Lichtblicke in Offenen Ateliers

Barnimer Künstler öffnen ihre Türen am 1. Advent von 11 bis 17 Uhr

Die besinnliche Zeit zum Jahresende steht vor der Tür und Barnimer Künstler öffnen ihre Türen am 1. Advent von 11 bis 17 Uhr. Die drei benachbarten Ateliers in Lüdersdorf, Stolzenhagen und Lunow sind zum ersten Mal dabei und haben Gastkünstler eingeladen. Wir möchten unseren Nachbarn, Freunden und allen Interessierten in der jetzigen schwierigen Zeit einen lichtvollen Auftakt in den Advent ermöglichen. Neben dem Kunstgenuss, dem Blick in die drei Ateliers werden auch allerhand kunsthandwerkliche Überraschungen angeboten: Schmuck, Keramik, Papierarbeiten, Bedrucktes und Genähtes, also viele Kleinigkeiten, die als Aufmerksamkeit, als liebevolle Geste, als Geschenk den Weg zu den geliebten Menschen unserer Besucher finden wollen. Und wir laden Sie herzlich ein um 17 Uhr in die Kirche in Lunow zu einer Lesung mit Musik (beheizte Sitzbänke!)

Diese drei Ateliers freuen sich riesig über einen Besuch:

in Stolzenhagen, Burgwall 3
ATELIER BIENENSTICH
IM SCHWEDENHAUS – BRITT LEMBKE
Malerei, Plastik, Keramik
Gast: u. a. Susan Krieger, Textildruck

in Lüdersdorf, Dorfstraße 81
PETER HEYN
Malerei, Grafik, Keramik
Gast: Faezeh Shakoory, Schmuck, Keramik, Illustration

in Lunow, Bauernstraße 29 und Kirche
INGA CARRIÈRE
Papierobjekte, Papierlampen, Collagen
Gast: Uta Kühn, Malerei, Literatur, 17 Uhr
Lesung mit Musik in der Kirche
Britt Lembke, Peter Heyn, Inga Carrière



Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – November 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

digitale Medien

Montag
16.11. – 17.12.
09:00 – 12:15

DIGITOLL! ComputerWorkshop
- Basiswissen MS Office - Word / Excel / PowerPoint
... für den Hausgebrauch

Mittwoch
11.11.
18.11.
12:15 – 13:45

DIGITOLL! Stammtisch digital!
- für Fragen aus dem Computeralltag
- für Fragen zu Smartphone und Tablet
Sie erhalten Rat vom Experten

Mittwoch / Freitag
18.11. – 11.12.
09:00 – 11:30

DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs
Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut

Donnerstag
19.11. – 10.12.
15:30 – 18:00

DIGITOLL! PraxisWorkshop
Fotografieren und Bilder bearbeiten, wie die Profis
Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihre Lieblingsmotive draußen einfangen und bearbeiten Sie für eine Grußkarte Ihrer Wahl

Sprachen

Dienstag
15.09. – 17.11.
13:30 – 16:00
16:30 – 19:00

English for you - Englisch für Anfänger A1*
Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
English for you - Englisch für Anfänger Key Starter A1*

Donnerstag
26.11. – 17.12.
16:30 – 19:00

¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger
Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren

Bewegung und Gesundheit

Montag
09.11. – 14.12.
16:00 – 17:30
18:00 – 19:30

Hatha Yoga - Kraft durch Entspannung (Einführungskurs)
Fördern der Entspannung und Beweglichkeit

Dienstag 17.11. – 15.12. 15:30 – 17:00 17:15 – 18:45	Yena Yoga – in sanfter Form (Einführungskurs) verbessern der Beweglichkeit und Atmung
Dienstag 17.11. – 08.12. 17:00 – 18:30	Zeit für mich! - Schnupperkurs Achtsamkeit NEU!!! (Einführungskurs) Ein neuer Weg: Leben lernen im gegenwärtigen Augenblick
Mittwoch 11.11. – 16.12. 15:00 – 16:30 16:45 – 18:15	QiGong – Stärkung der Lebenskraft Einführung für Anfänger Einführung für Fortgeschrittene
Donnerstag 19.11. – 17.12. 17:00 – 18:30 19:00 – 20:30	Achtsames Yoga – (Einführungskurs) ... zur Förderung der Entspannung, Beweglichkeit und der Verbindung zum ureigenen Körpergefühl
sprechen Sie uns an	Unsere laufenden Bewegungskurse QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga / Entspannung mit Klangschalen
Kultur	
Donnerstag noch offen. 09:00 – 11:30 (4 Termine)	Krea(k)tivWorkstatt - NEU!!! In unserer Krea(k)tivwerkstatt wollen wir Erfinder und Gestalter unserer eigenen Bilder sein. Sie können dazu bei jeder der Veranstaltungen dieser Reihe ein neues Material zum Gestalten einsetzen. Probieren Sie gerne Wachspastelkreiden, Collagen oder Ton aus. Zum Kennenlernen von Kursleiterin und Kurs laden wir Sie gern zur Infoveranstaltung ein.
Veranstaltungen	
Mittwoch 14:30 – 17:00 26.11.	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Vitamine, Öle, Talisman; Wurzeln zum Essen und Heilen; graben und verarbeiten von verborgener Schätze
Donnerstag 26.11. / 29.10. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
Donnerstag 19.11. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten

RATHAUS

Information der Friedhofsverwaltung

» Am 5. November 2020 wird die Standfestigkeit der Grabmale gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den kommunalen Friedhöfen in den Gemeinden Britz, Chorin (mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest), Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und in der Stadt Oderberg (mit dem Ortsteil Neuendorf) geprüft.

Die Prüfung wird von der Firma BSK Torsten Köster aus Hennigsdorf im Auftrag des Amtes Britz-Chorin-Oderberg durchgeführt. Bürger können diesen Standsicherheitsprüfungen, die der Vermeidung von Unfällen dienen, beiwohnen.

Gemäß der Friedhofssatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. des Amtes Britz-

Chorin-Oderberg sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. Grabbesitzer. Sollten anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haften die Nutzungsberechtigten bzw. Grabbesitzer.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Dazu gehört auch das Umlegen von Grabmalen.

Sauer
Friedhofsverwaltung

Ablaufplan

Montag, 5. November 2020	
Senftenhütte	08.00 Uhr
Serwest	08:30 Uhr
Brodowin	09:00 Uhr
Neuendorf	09:50 Uhr
Oderberg	10:05 Uhr
Liepe	11:00 Uhr
Niederfinow	12:00 Uhr
Hohenfinow	12:30 Uhr
Neuehütte	13:00 Uhr
Sandkrug	13:15 Uhr
Chorin	13:50 Uhr
Golzow	14:30 Uhr
Britz	15:00 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich verschieben auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse.

Sitzungstermine im November

► 02.11. 18:00 Uhr Finanzausschuss Britz Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	► 10.11. 19:00 Uhr Finanz- und Sozialausschuss Chorin Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	► 18.11. 18:00 Uhr Sozialausschuss Britz Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
► 03.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Liepe Sportlerheim Liepe, Am Sportplatz 3 a, 16248 Liepe	► 11.11. 19:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Oderberg Sporthalle Oderberg, Vereinsraum Am Friedenshain 19, 16248 Oderberg	► 19.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Hohenfinow Querhaus Hohenfinow, Am Anger 33, 16248 Hohenfinow
► 04.11. 19:00 Uhr Entwicklungsausschuss Oderberg Sporthalle Oderberg, Vereinsraum Am Friedenshain 19, 16248 Oderberg	► 12.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Niederfinow Vereinsheim am Sportplatz, Am Bahnhof, 16248 Niederfinow	► 23.11. 18:00 Uhr Sozialausschuss Amt Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
► 05.11. 18:00 Uhr Amtsausschuss Amt Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	► 16.11. 18:00 Uhr Bauausschuss Britz Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	► 26.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Chorin Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
► 09.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Parsteinsee Gaststätte »Zum Farmer«, Lüdersdorf, Dorfstraße 52 16248 Parsteinsee	► 17.11. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen Vereinsgebäude des Schützenvereins Am Schützenplatz 1 16248 Lunow-Stolzenhagen	► 30.11. 18:00 Uhr Gemeindevertretung Britz Rathaus Britz (Saal) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.
Die aktuelle Übersicht der Sitzungstermine finden Sie jederzeit unter <https://ratsinfo-online.net/britzchorinoderberg-bi>

Feuerwehrgerätehaus Golzow

Feierliche Übergabe im kleinen Kreis

» Mehr als ein Jahr stand das Domizil der Ortsfeuerwehr Golzow am Mühlenweg 1 a den Mitgliedern der Ortswehr nicht zur Verfügung. Das Ausweichquartier nebenan, diente als Provisorium für die Dauer der Sanierungsmaßnahmen am Gebäude.

Am 14. August konnte bei bestem Sommerwetter die offizielle „Rückeroberung“ durch die Einsatzkräfte erfolgen. Wenn auch nur im kleinen Kreise, ließen sich neben dem Amtsdirektor Herrn Matthes auch der Landrat Herr Kurth, der Bürgermeister der Gemeinde Chorin Herr Horst, der Ortsvorsteher von Golzow Herr Polster sowie einige am Projekt Beteiligte diesen besonderen Moment nicht nehmen.

Herr Matthes erläuterte den Umfang der Sanierungsmaßnahmen und gab zu verstehen, dass im Grund alles neu sei. Das Dach, die Elektrik, Sanitär, Fenster, Türen, Fußböden und die Fassade sind neu. Ein zweites Tor wurde eingebaut, um künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Er freute sich über den Abschluss des Projektes und bedankte sich bei allen Beteiligten. Ein besonderer Dank galt Herrn Hilliges. Er war es, der für die Zeit der Baumaßnahmen seine Werkstatt zur Unterbringung des Löschfahrzeuges und der Einsatzkleidung bereitstellte und so die Einsatzbereitschaft der Golzower Ortswehr aufrechterhielt.

Die Sanierungsmaßnahme wurde durch das Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen des „Kommunalen-Infrastruktur-Programms“ (KIP) ge-



V. l.: Ortswehrrührer A. Melchert, Amtswehrrührer P. Winkels, Amtsdirektor J. Matthes, Landrat D. Kurth, Kreisbrandmeister S. Salvat-Berg)

fördert. Ohne Förderung wäre die finanzielle Belastung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit einer hohen 6-stelligen Summe kaum zu bewältigen gewesen.

Auch unser Landrat übermittelte die besten Glückwünsche zur Einweihung und ließ ein kleines Präsent zurück. Mit der Übergabe steht den Einsatzkräften und der Jugendfeuerwehr ein tolles Gebäude zur Verfügung. Er wies daraufhin, dass es das Mindeste sei, für gute „Arbeitsbedingungen“ zur Sorgen. Die Pflichtaufgabe zur Sicherstellung des örtlichen Brand-

schutzes und der Hilfeleistung ist eine der wichtigsten Aufgaben innerhalb der Kommunen.

Mit der Übergabe des Schlüssels vom Amtsdirektor an den Ortswehrrührer Herrn Melchert war der offizielle Teil abgeschlossen. Gäste, Kamerad*innen und Freunde der Wehr konnten nun das Gebäude erkunden und sich am Grillbüfett stärken.

Weitere Bilder sind auf der Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes unter www.amtsfeuerwehr-b-c-o.de zu finden.

IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin,

Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:

Ines Thomas,

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **27. November 2020.**

Anzeigenschluss ist am **13. November 2020.**

Abfallentsorgung 2021

Veröffentlichung der Tourenpläne
in den November-Amtsblättern

» Die Tourenpläne für die Abfallentsorgung in den Barnimer Ämtern und Gemeinden für das nächste Jahr sind fertiggestellt. Sie werden in der Novemberausgabe der amtlichen Mitteilungsblätter veröffentlicht.

Ab Dezember 2020 stehen die neuen Touren auch online unter www.kw-bdg-barnim.de und in der BDG-Müll-App zur Verfügung.

Für Fragen stehen die Kundenbetreuer*innen der BDG telefonisch unter 03334-526 200 oder per E-Mail an kundenbetreuung@bdg-barnim.de zur Verfügung.

*Sitzt im November noch das Laub,
wird der Winter hart, das glaub.*

Neuer BARshare-Standort in Britz

Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg übernimmt Hauptnutzerschaft eines Renault ZOE

» Zum 1. Oktober übernahm das Amt Britz-Chorin-Oderberg die Hauptnutzerschaft für ein BARshare-Auto. Der Renault ZOE aus der BARshare-Flotte der Kreiswerke Barnim steht den Mitarbeiter*innen der Amtsverwaltung in Britz fortan für Dienstfahrten im Landkreis zur Verfügung. Damit ist das klimafreundliche E-Mobilitätsangebot der Kreiswerke mittlerweile am sechsten Standort im Barnim vertreten.

Amtsleiter Jörg Matthes begrüßte den Renault ZOE schon zum zweiten Mal in seinem Amt: Der Britzer Standort konnte zum Start von BARshare im Juni 2019 als einer der ersten eröffnet werden. Da die Hauptnutzung durch das Amt zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gewährleistet werden konnte, wurde das Fahrzeug vorübergehend an einem Eberswalder Standort eingesetzt. Nun könne das Angebot vor Ort „ein wenig Fahrt aufnehmen“ und die Auslastung durch Hauptnutzer und Mitnutzer besser gewährleistet werden, freut sich Jörg Matthes.

Für insgesamt 30 Stunden pro Woche ist der BARshare-Renault am Ladestandort in der Eberswalder Straße 94 b für die Verwaltungsmitarbeiter*innen einsatzbereit und erweitert den bestehenden Verwaltungsfuhrpark um ein E-Auto. Über die Hauptnutzungszeiten hinaus haben auch andere registrierte BARshare-Nutzer*innen die Möglichkeit, den Renault ZOE für Fahrten zu buchen.

Das Mobilitätsangebot BARshare der Kreiswerke Barnim wurde 2019 auf den Weg gebracht, um klimafreundliche Mobilität im Barnim zu fördern und durch das Hauptnutzer-Mitnutzer-Prinzip Autos im Straßenverkehr zu reduzieren. Die Registrierung bei BARshare ist über



www.barshare.de oder über die BARshare-App für eine einmalige Gebühr von 10,00 € möglich. Die mittlerweile 27 E-Autos von BARshare können an bislang sechs Standorten im Landkreis Barnim geliehen werden. An den Standorten Bernau und Eberswalde wird die E-Flotte

zudem durch normale und elektrisch verstärkte Lastenräder ergänzt.

INFO

Weitere Infos: www.barshare.de
Facebook: @BARshareCarsharing
Instagram: barshare_barnim

ANZEIGEN

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

HYPNOSE COACHING THERAPIE

Marion Scharfenberg
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.
Telefon: 03332 / 83 91 92
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

Inhaberin: Franziska Gerent-Augustin

STEINKE BESTATTUNGEN

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Grundstück in Lieve

Verkauf im Bieterverfahren

» Die Gemeinde Lieve bietet das Flurstück 586/0.0, der Flur 1 in der Gemarkung Lieve mit einer Größe von 835 m² (16248 Lieve, Ernst-Thälmann-Straße, rechts neben Hausnummer 35), zum Verkauf in einem Bieterverfahren an. Die Veräußerung erfolgt zur Bebauung mit einem Wohnhaus. Verpflichtung des Käufers: »Bebauung mit einem Wohnhaus binnen 3 Jahre nach Eigentumsübergang nachhaltig zu beginnen«. Auf dem Grundstück befindet sich eine Garage. Zum Verkaufsgegenstand erhalten Sie auf Anforderung ein Exposé.

Mindestgebot beträgt: 25.000 €

Angebotsabgabe bis zum 30.11.2020.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

»Angebot Lieve, Fl.: 1-586/0.0 – Bitte nicht öffnen!«

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Liegenschaftsamt, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, einzureichen. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Lieve oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg sind nicht verpflichtet, dem Höchstgebot oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

INFO

Ansprechpartner:

Herrn Schellhase

Ø 0 33 34/ 45 76 25

Frau Fröscher

Ø 0 33 34/ 45 76 51

E-Mail: liegenschaftsamt@amt-bco.de

Anschrift:

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Liegenschaftsamt

Eisenwerkstraße 11

16230 Britz

Grundstücksangebot

Verkauf im Bieterverfahren

» Grundstück in Lieve – Vorwerk 2, bebaut mit einem desolaten Scheunenbauwerk und einer Doppelhaushälfte welche NICHT Gegenstand der Veräußerung ist.

Die Gemeinde Lieve bietet das Grundstück in 16248 Lieve, Vorwerk 2, zum Verkauf im Bieterverfahren an.

Kaufgegenstand ist das Flurstück 183/0.0, der Flur 1 in der Gemarkung Lieve mit einer Größe von ca. 5.675 m², bebaut mit einem desolaten Scheunenbauwerk mit einer Größe von ca. 250 m² und einer Doppelhaushälfte (nicht Gegenstand der Veräußerung) mit dinglichem Nutzungsrecht. Zum Verkaufsgegenstand erhalten Sie auf Anforderung ein Exposé.

Mindestgebot beträgt: 15.000 €

Angebotsabgabe bis zum 02.11.2020/ 12:00 Uhr.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

»Angebot Lieve, Fl.: 1-183/0.0 – Bitte nicht öffnen!«

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Liegenschaftsamt, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, einzureichen. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Lieve oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg sind nicht verpflichtet, dem Höchstgebot oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Jörg Matthes
Amtdirektor

INFO

Ansprechpartner:

Herrn Schellhase

Ø 0 33 34/ 45 76 25

Frau Fröscher

Ø 0 33 34/ 45 76 51

Anschrift:

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Liegenschaftsamt

Eisenwerkstraße 11

16230 Britz

Bekanntmachung

Die Ablesung der Wasserzähler für 2020

» Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde führt im Zeitraum vom

16.11.2020 bis 30.12.2020

die Ablesung der Wasserzähler für 2020 durch.

Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sein müssen.

Die Dienstkräfte des ZWA oder die von

ihm Beauftragten können sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Kunden, die für eine Selbstablesung vorgesehen sind, erhalten die dafür erforderlichen Hinweise und Ablesekarten in der 47. Kalenderwoche.

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Eberswalde

Der Verbandsvorsteher



VEREINE

Tolles Fußballturnier in Sandkrug

» Der Bürgermeister von Chorin hatte seine Gemeinden traditionell eingeladen anlässlich des Tages der Einheit das Fußballturnier des Bürgermeisters am 3. Oktober in Sandkrug durchzuführen. Bei herrlichem Festtagswetter wurde das Turnier um 10 Uhr durch den Bürgermeister Herrn Horst eröffnet. Der Amtsdirektor Herr Matthes ließ es sich nehmen, am Turnier als Gast teilzunehmen.

Auch Herr Branding von Chorona nahm als Ehrengast am Turnier teil, der als erster dem neu gegründeten Verein und dem Ortsbeirat Sandkrug eine Spende übergab.

Sieben Mannschaften hatten gemeldet, jedoch konnten aus objektiven Gründen nur fünf Mannschaften am Turnier teilnehmen.

Unsere Lehre soll sein, das Turnier nicht an Punktspieltagen der örtlichen Mannschaften durch zu führen.

Die teilnehmenden Mannschaften waren:

1. Golzower Jugend
2. Golzower Senioren
3. Brodowin/Serwest
4. Sportfreunde Sandkrug 1
5. Sportfreunde Sandkrug 2

Es war ein spannendes und faires Turnier, bei dem die Sportfreunde Sandkrug 2 im spannenden letzten Spiel gegen Brodowin/Serwest mit einem 3:1-Sieg den Turniersieg errangen.

Die Spannung war bis zum Schluss gegeben, da die drei Erstplatzierten bei gleichem Punktstand nur durch ein Tor Differenz platziert waren. Der Endstand des Turniers war:

1. Sportfreunde Sandkrug 2
2. Brodowin/Golzow
3. Golzower Jugend
4. Golzower Senioren
5. Sportfreunde Sandkrug 1

Weiterhin wurden geehrt:

Bester Torwart wurde Tommy Vauck/Ehrenberg

Bester Feldspieler wurde Nico Czaedzeck

Bester Torschütze wurde Christian Taube

Ein Dank gilt auch allen fleißigen Helfern, die mit Kaffee und Kuchenverkauf, Bockwurst und Getränkeangebot für einen guten Ablauf des Turniers sorgten. Ein Dankeschön auch an die Frauen, die selbstgebackenen Kuchen zur Verfügung stellten.

Die tolle Torte von Frau Heimbach wurde



Foto: Harald Kalohn

Stolz nahm Christian Taube die Torschützenkanone entgegen.

für den Verein versteigert. Die Torte versteigerte Familie Ansorg und Familie Ehrenberg-Vauck.

Unser Dank gilt auch allen Helfern, die durch fleißige Arbeit einen guten Ablauf des Turniers garantierten.

*Gerhard Müller
Vorsitzender des Vereins
Sportfreunde Sandkrug*

Hoch die Füße, denn eins erledigen wir für Sie!

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 | Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de



SENIOREN

Liebe Senioren und Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg,

» das letzte Quartal im Jahr 2020 haben wir nun erreicht und noch immer sind wir in unseren Aktivitäten sehr eingeschränkt.

Lassen wir uns aber dennoch nicht entmutigen und hoffen, die Weihnachtsfeiern in den Ortsgruppen durchführen zu können und dürfen. Es macht sich jedoch erforderlich, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, worüber wir Sie hiermit in Kenntnis setzen möchten.

All unsere derzeitigen Bemühungen basieren auf dem momentanen Stand der Corona-Lage, was morgen schon ganz anders aussehen kann. So wissen wir, dass auch noch einen Tag vorher alles abgesagt werden könnte, was wir aber nicht hoffen wollen.

Bisher war unser Umfeld doch sehr verschont geblieben, wozu Sie alle durch Ihr

Verhalten mehr oder weniger beigetragen haben, was ein Dankeschön verdient.

Alle Ortsvertreter sind bereits in der Planung, wofür sie natürlich schon einmal wissen müssten, wer trotz der Einschränkungen kommen möchte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Ihre Teilnahme an der Weihnachtsfeier ganz in Ihrer persönlichen Entscheidung liegt. Sollte trotz aller entsprechend den geltenden Bestimmungen getroffenen Maßnahmen eine Corona-Infektion auftreten, sind wir von jeder Haftung freigestellt.

In den ausliegenden Teilnehmerlisten tragen Sie sich dann bitte ein und bestätigen die Angaben mit Ihrer Unterschrift. BITTE, nehmen Sie Kontakt mit Ihren Ortsvertretern auf und teilen diesen schnellstens Ihre Entscheidung mit (Kontaktdaten siehe letztes Amtsblatt).

Für das Jahr 2021 laufen im Beirat, sowie in den Ortsgruppen langsam die Planungsvorbereitungen an und Ihre Ideen sind natürlich auch gefragt. Hier gilt ebenfalls, immer den Kontakt zu den Ortsvertretern suchen, das erleichtert die Arbeit und die Vielfalt im Jahresplan wird umso größer.

Vergessen dürfen wir dabei auch nicht, die Lage unter Corona-Bedingungen stets im Auge zu behalten und unsere Aktivitäten anzupassen.

Behalten Sie weiterhin die Hoffnung und bleiben gesund.

Es grüßen Sie, liebe Senioren und Seniorinnen, ganz herzlich der Vorstand des Seniorenbeirates und alle Ortsvertreter

G. Drechsler-Wiese
Vorsitz. SB Amtsbereich b-c-o

Britzer Senioren aufgepasst!

» Nachdem der erste Plaudernachmittag am 21. September in unserer Landgaststätte zu einem Erfolg wurde, werden wir auch einen zweiten Plaudernachmittag unter den AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) veranstalten. Dazu möchte sich jeder Freiwillige beim Landgasthof für den 26. Oktober eintragen lassen und ein Entgelt von 5 € für ein Kaffeegedeck hinterlegen.

Weil alte Menschen in der Corona-Krise besonders gefährdet sind, verschlechtert sich jedoch ihr Allgemeinzustand auch dadurch.

Doch ausgerechnet diesen Zustand wollen wir nicht hinnehmen, wir wollen nicht, dass sie vereinsamen.

Der Wandertag am 5. Oktober wurde mit einigen Senioren veranstaltet und auch diejenigen, die nicht mehr so fit auf den Beinen waren, trafen sich anschließend in der Gaststätte. Diesen Anlaufpunkt wollen wir auch weiterhin nutzen.

Folgendes ist geplant:

► **18.11.** | Gänsekeulen Essen in Burow

► **02.12.** | Lichterfahrt durch das weihnachtliche Berlin

► **08./09.12.** | Weihnachtsgala in Trampe
Alle diese Veranstaltungen finden ganz in Ihrer persönlichen Entscheidung und Verantwortung mit dem Schorfheide-touren Unternehmen statt.

► **14.12.** | Weihnachtliche Veranstaltung im Landgasthof mit einem weihnachtlichen Menue

Melden Sie sich bitte beim Landgasthof an und schauen Sie immer mal wieder in unseren Schaukasten am Kindergarten. Bleiben Sie alle gesund!

Ihre Marion Conradi

Einladung

» Wir, die Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, laden alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Oderberg zu einem gemütlichen

**Kaffee-Nachmittag
in der Vorweihnachtszeit**
ein.

Wann? 1. Dezember 2020 um 14:30 Uhr
Wo? Gaststätte „Grüne Aue“, Hermann-Seidel-Str. 1, 16248 Oderberg

Bei weihnachtlicher Musik sowie einem kostenlos gereichten Kaffeegedeck wol-



len wir uns gemeinsam auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Ihre Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung ganz in Ihrer persönlichen Entscheidung liegt. Sollte trotz aller entsprechend den geltenden Bestimmungen getroffenen Maßnahmen eine Corona-

Infektion auftreten, sind wir von jeder Haftung freigestellt.

Aufgrund der Corona-Bedingungen stehen nur begrenzte Plätze zur Verfügung. Ihre verbindliche Zusage teilen Sie uns bitte bis zum 20. November unter der Telefonnummer 0172 3257353 oder 0172 6407801 mit.

Auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen freuen sich

Gudrun Hampel und Eva Gebler
Mitglieder im Seniorenbeirat
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

JUNGES LEBEN

Kinderorchester Brodowin Die Klangpiraten“

Machen wir es? Oder machen wir es lieber nicht?

» Oder machen wir es trotzdem?! Oder doch lieber nicht... Im großen Garten des MenschBrodowin e. V. war es möglich.

Die ursprünglich für das Brodowiner Dorffest geplante Premiere der »Brodowiner Klangpiraten« stand nach der pandemiebedingten Absage aller Veranstaltungen auf Messers Schneide. Aber der Mensch Brodowin e. V. und der Brodowiner Musiker und Musikpädagoge Michael Metzler fassten sich ein Herz: Unter Einhaltung der behördlichen Abstands- und Hygieneregeln erlebte Brodowin – nach nur drei Tagen nachmittäglicher Probenarbeit – ein wirklich bemerkenswertes kleines Konzert. Dieses und die von den Jungen und Mädchen in der Kinderwerkstatt dazu gebauten Instrumente wurden durch die Förderung des „AKTION MENSCH e. V.“ ermöglicht.

Die »Klangpiraten« – das waren die Kinder aus Brodowin und Chorin, die – verstärkt durch ein paar Sommergäste und unter der Anleitung von Michael Metzler im Garten des Mensch Brodowin-Hauses eigene Stücke und Kompositionen erarbeiteten. Gespielt wurde auf den selbstgebaute Xylophonen und Kistentrommeln, die zusammen mit verschiedenen Trommeln, Glocken, Gongs und allerlei Küchenutensilien ein durchaus beeindruckendes Instrumentarium bildeten. Ein zartes Regenklängestück mit behutsamen Glockentönen war genauso dabei, wie wuchtige Trommelei und rasantes Xylofonspiel. Und die kleinen Musiker und Musikerinnen hatten durchaus eigene Ideen! So entschieden sich zum Beispiel Lola und Ida, eine kleine Tanzchoreografie zu erarbeiten und zum Konzert auch gleich vorzuführen.

Und dann war es soweit! Der dritte Tag – die Bestuhlung hatte den richtigen Abstand, über Nacht hatten Gisa Rothe vom MenschBrodowin Verein und ein paar helfende Hände noch einen acht (!) Meter langen Theatervorhang genäht, die Instrumente standen auf der Bühne – es ging los! Mit bemerkenswerter Konzentration, sichtlichem Spaß und jeder Menge Rhythmus im Blut wurde gesungen, getrommelt, gerasselt und getanzt! Den



Eröffnungsgong schlug Leonhard (6 J.). Zusammen mit seinem Bruder Fabian und seinem Großvater, Horst Wilke, dem Gasttrompeter, bildete er schon ein kleines Familientrio. Der Brodowiner Nachwuchsschlagzeuger Theo war genauso dabei, wie der 12-jährige Bjö – als Schlagzeuger der Brodowiner Dorfband schon fast ein »alter Hase« im Showgeschäft. An den beiden Xylophonen wechselten sich Paul, ein Urlaubskind aus Chemnitz,

Johann aus Berlin, und Bjö und Theo ab, eine koreanische Trommel wurde von Robin zu Gehör gebracht. Glocken und Becken spielten Ella, Mareile und Alma. Junus, der jüngste Teilnehmer, ließ das kleinste Glöckchen erklingen.

Es war ein alles in allem großartiger Nachmittag für das Publikum und die Klangpiraten – Fortsetzung folgt!

Michael Metzler
Brodowin

Oderberg hat nun auch ein Königspaar

» Die Krönung des jüngsten Königspaares von Oderberg fand am 16. Oktober in der Kindertagesstätte Oderberger Rasselbande statt – Kastanienkönigin und -könig!

Die Kita Oderberger Rasselbande rief in Kooperation mit dem Oderberger forstdienstleistenden Unternehmen Umwelt engineering GmbH am 16. Oktober zum großen Kastanien-, Eichel- und Nüsse-Sammeln auf. Die Kinder gingen mit ihren Eltern, Omas, Opas und Freunden reichlich sammeln – und dass nicht nur, um ausreichend Herbstbastelmaterial zu finden, sondern auch für einen guten Zweck. Die gesammelten Früchte sollen auch für die Wiederaufforstung eingesetzt werden.

»Wir fanden die Idee von Hendrik Settekorn, dem Geschäftsführer der Umwelt engineering GmbH, von Anfang an prima«, sagt die Leiterin der Kindertagesstätte Juliane Kremer, »So konnten wir den Spaß, den die Kinder beim Sammeln hatten mit einer guten nachhaltigen Aktion verbinden.« Hendrik Settekorn ergänzt: »Wir freuen uns natürlich, wenn wir als Unternehmen in der Region solche Verbindungen knüpfen können und bereits Kinder mit dem Wald und natürlich auch mit dessen Bewirtschaftung vertraut machen können. Im nächsten



V. l. n. r.: Juliane Kremer, Kastanienkönig Mattis, Kastanienkönigin Sunny-Lilien, Hendrik Settekorn

Jahr würden wir diese gute Erfahrung gern mit weiteren Kitas ausbauen.« Und natürlich gab es auch eine Urkunde und Geschenke – nicht nur für die beste Sammlerin und den besten Sammler, die

zum Königspaar berufen wurden, sondern natürlich für alle kleinen fleißigen Helfer, denn Umwelt- und Naturschutz geht alle etwas an.

[am]

Eröffnung des Spielplatzes an der Sporthalle in Oderberg

» Am 1. Oktober war es endlich soweit, der lang ersehnte Spielplatz wurde eröffnet. Viele waren gekommen so u. a. Kinder des Kindergartens und des Hortes, Eltern, Großeltern sowie Mitglieder aus verschiedenen Oderberger Vereinen. Nach der Freigabe des Spielplatzes vom 1. Vorsitzenden des Sportvereins Grün-Weiß 90 Oderberg e. V., Hans-Jörg Schmidt, haben die Kinder den Spielplatz sofort in Besitz genommen. Sandkasten, Klettergerüst mit Rutsche und eine Nestschaukel stehen den Kindern zur Verfügung. Weiterhin wurde eine Tischtennisplatte aufgestellt, Sitzbänke laden zum Verweilen ein. Selbstgebackener Kuchen, Kaffee, Saft und Süßigkeiten wurden kostenlos bereitgestellt.

Ein Dankeschön geht an ALLE, die diese Baumaßnahme unterstützt haben.

*Gudrun Hampel
Mitglied im Seniorenbeirat
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*



Fotografie aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Personen



„Weihnachtskonzert“

29. Nov. 2020 um 16:00 Uhr

Rathausaal Britz

mit dem Brandenburgischen
Konzertorchester Eberswalde
Gesangssolistin: Sophie Catherin

Aufgrund der Abstandsregeln bitten
wir um telefonische Vorbestellung beim
Brandenburgischen Konzertorchester
Eberswalde unter Tel. (0 33 34) 25 650.



Mit freundlicher Unterstützung
durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg und den Landkreis Barnim.

